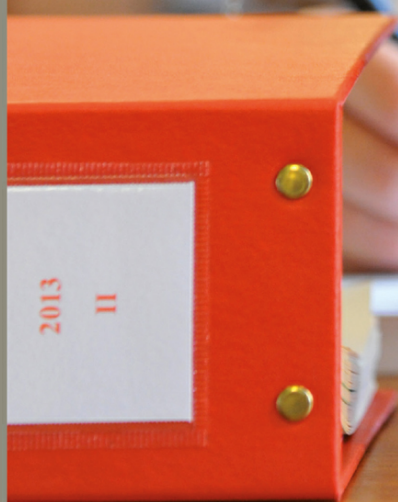


**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt Hauptteil	4
Formale Gliederung und Gestaltung	4
Gliederungseinheiten im Überblick	4
Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)	4
Gliederung und Gestaltung der Artikel	5
Sachüberschrift	5
Randtitel (Marginalie)	6
Absätze	6
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)	6
Sätze	8
Verweisung	9
Allgemeine Bestimmungen	9
Verweisung innerhalb eines Erlasses	11
Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR	11
Grundregeln	11
Ausnahmen	12
Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden	13
Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziell Kurztitel	13
Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert wurden	13
Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang	13
Ausnahme 5: Fundstelle im BBl	13
Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse	14
Verweise auf ganze Rechtsbereiche	14
Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR	15
Zitierweise und Angabe der Fundstelle	15
Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches	16
Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht	17
Einführung	17
Ausgestaltung von Verweisen	17
Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten	18
Was gehört in den Fliesstext, was in die Fussnote?	18
Normalfall: Kurzform-Verweisung	18
Ausnahme: Ausführliche Verweisung	19
Wie verweisen, wenn ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert wird?	20
Grundsatz	20
Ausnahme 1: Verweis mit offiziellem oder inoffiziell Kurztitel	21
Ausnahme 2: im Ingress angeführte EU-Rechtsakte	22
Mehrfachverweise im gleichen Artikel	22
Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in Verordnungen (Gesamtpaket)	23
1. Einleitende Bemerkungen	23
2. Im Ingress	23
3. In einem Artikel	23
4. Zitierung eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin	24
4.1 GTR-Regeln	24
4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen	24
4.3 Zitierung der Hauptabkommen (SAA, DAA)	24
Gestaltung des Anhangs	25

5.1 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen	25
5.2 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	26
5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	26
Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung).....	27
1. Abschnitt Nennung des Basisrechtsakts.....	28
2. Abschnitt Nennung der letzten massgeblichen Änderungen.....	28
3. Abschnitt Nennung aller massgeblichen Änderungen	29
4. Abschnitt Verweis auf die in einem Staatsvertrag festgelegte Fassung	30
Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten.....	31
Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise.....	31
Keine Angabe von Bezugsquellen.....	32
Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung	32
Verwaltungseinheiten beim Namen nennen	32
Nennung von Verwaltungseinheiten unterhalb der Amtsstufe	33
Verwendung der Abkürzungen	33

Index

34

1 5. Abschnitt Hauptteil

- 41 Die Gliederung des Hauptteils, die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen und deren Formulierung müssen für jede Materie nach den besonderen Verhältnissen und Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden. Vgl. dazu den [Gesetzgebungsleitfaden](#), 601–633 und 168.

1.1 Formale Gliederung und Gestaltung

- 238 Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei den Bundesgesetzen und den Verordnungen der Bundesversammlung.

- 239 Ausnahmsweise können Verordnungen *dezimal* statt nach Artikeln *gegliedert* werden. Voraussetzung ist, dass sie besonders detaillierte Regelungen enthalten und es sich um eine sehr technische Materie handelt.

Bei der dezimalen Gliederung werden Zahlengruppen wie bei den Botschaften gebildet (z.B. 1.1.2; 3.2.1). Vgl. [Botschaftsleitfaden](#) Ziffer III Regeln für die formale Textgestaltung > KAV-Vorlagen / Verweise > Binnenverweise.

1.1.1 Gliederungseinheiten im Überblick

70

Teil	
Titel	2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Kapitel	4. Kapitel: Leistungserbringer
Abschnitt	4. Abschnitt: Tarife und Preise
Artikel	Art. 52 Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände
Absatz	¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:
Buchstabe	a. erlässt das Departement:
Ziffer	1. eine Liste der Analysen mit Tarif,
Strich	– ...

- 71 In alten Gesetzen (insbes. den sog. Kodifikationen) gibt es teilweise Abweichungen von dieser Struktur. Insbesondere finden sich auch noch Einheiten wie «Buch», «Abteilung» usw. (vgl. z.B. das Zivilgesetzbuch [ZGB] oder das Strafgesetzbuch [StGB]). Diese abweichenden Systeme können bei Teilrevisionen beibehalten werden.

1.1.2 Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)

- 72 Als Faustregel gilt: Erlasse *bis zwölf Artikel* brauchen *keine weitere Gliederung*; Erlasse bis dreissig Artikel werden einstufig gegliedert (Abschnitte).

- 73 Es wird *immer nur die nächsthöhere notwendige Gliederungskategorie* eingeführt (z.B. Kapitel nur, wenn mindestens ein Kapitel mehrere Abschnitte aufweist).

- 74 Die Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil) werden mit arabischen Ziffern nach dem Muster «1. Abschnitt», «3. Kapitel», «4. Titel» nummeriert, gefolgt von einem Doppelpunkt, und mit einem *Gliederungstitel* versehen. Französische und italienische Erlasstexte folgen hier anderen Regeln.
- 75 Manchmal drängt es sich auf, an einzelnen Stellen eines Erlasses mehrere Artikel aus logischen Gründen zu einer Einheit zu verbinden, ohne dass es sich rechtfertigt, eine zusätzliche Gliederungsebene einzuführen. Solche Verbindungen können durch zweiteilige Überschriften mit einer wiederholten Nennung des verbindenden Themas erzielt werden, nach dem folgenden Beispiel:

Art. 8	Wettbewerbsbehörde: Organisation
...	
Art. 9	Wettbewerbsbehörde: Aufgaben
...	

- 76 In Entwürfe, in die SR-Fassungen und in Separatdrucke umfangreicher oder besonders wichtiger Erlasse können alphabetische Register und Inhaltsverzeichnisse eingefügt werden.
- *Alphabetisches Register*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke ist das zuständige Amt verantwortlich.
 - *Inhaltsverzeichnis*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung des Inhaltsverzeichnisses bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke sorgt das [KAV](#).

1.1.3 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 77 Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- 78 Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziges Artikel» bezeichnet.

1.1.3.1 Sachüberschrift

- 79 Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

1. Abschnitt: Begriffe
Art. 1
In dieser Verordnung bedeuten:

a.	<i>bewirtschaftete Daten</i> : Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
...	
2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung	
Art. 2	Zugriffsberechtigung
...	
Art. 3	Sichere Aufbewahrung
...	

→ [AS 2012 947](#)

1.1.3.2 Randtitel (Marginalie)

- 81 *Randtitel* (Marginalien) – anstelle von Sachüberschriften – werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z.B. [StGB](#), [ZGB](#), [OR](#)) beibehalten. Werden andere Erlasse, die Randtitel aufweisen, revidiert, so sind diese insbesondere bei grösseren Teilrevisionen in Sachüberschriften umzuwandeln. Enthalten die Randtitel keine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so genügt eine Generalanweisung wie «Die Randtitel werden im ganzen Erlass in Sachüberschriften umgewandelt» (vgl. Rz. 327). Enthalten die Randtitel eine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so muss die Gliederung des ganzen Erlasses überdacht werden. Zur Änderung von Sachüberschriften und Gliederungstiteln vergleiche die Randziffern 322 und 325.

1.1.3.3 Absätze

- 82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

1.1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- 83 Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
- auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
 - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
 - auf der dritten Ebene: Striche.
- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:
- Der *Einleitungssatz* wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.
- Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht selbstständige Sätze* sind:
- Buchstaben durch Strichpunkt;

- Ziffern durch Komma;
- Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 **Selbstständige Sätze** beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- 86 Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.
- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:

² Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ [AS 2003 1728](#), Art. 27

- 88 Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

³ Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
- ...

→ [AS 2010 1881](#), Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

³ Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- ...
- c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
- ...

→ [AS 1999 2556](#), Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 *Strafbestimmungen*, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

- Art. 86a** Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
 - b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;
- ...

→ [AS 2009 5597](#)

1.1.3.5 Sätze

- 92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ [AS 1999 2556](#)

1.2 Verweisung

- 240 Lassen sich die meisten Bestimmungen einer Verordnung eindeutig einer oder mehreren Bestimmungen des übergeordneten Erlasses zuordnen, so kann es nützlich sein, in den Sachüberschriften der Artikel oder in den Gliederungstiteln der Abschnitte auf die entsprechenden Artikel im übergeordneten Erlass hinzuweisen. Der Verweis steht in Klammern unter der Sachüberschrift oder dem Gliederungstitel.

Beispiele:

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹ (ArG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArG)

...

5. Abschnitt: Ärztliches Zeugnis

(Art. 29 Abs. 4 ArG)

¹ SR 822.11

→ [AS 2007 4959](#)

1.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 96 Zur gesamten Thematik der Verweisung, insbesondere zur Unterscheidung zwischen statischer und dynamischer Verweisung und zur Frage, wann welche Art der Verweisung zulässig ist, vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 739–761.

- 97 Verweise sind grundsätzlich so präzise wie möglich auszugestalten. Statt also z.B. «die Artikel 37 ff.» sollte man schreiben: «die Artikel 37–41» oder «die Bestimmungen des 4. Abschnitts (Art. 37–41)».
- 98* Für die Ausgestaltung der Verweise gelten im Einzelnen die folgenden Regeln**:
- Die Gliederungseinheiten, auf die verwiesen wird, schreibt man im sog. Fliesstext aus, im sog. verknappten Text (in Klammern, in Fussnoten, in Tabellen, in Grafiken) kürzt man sie ab.
 - Fliesstext: «... richtet sich nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben c–e»
 - verknappter Text: «gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kennzeichnung (Art. 23 Abs. 4 Bst. c–e)».
 - Zwischen den Gliederungseinheiten innerhalb eines Verweises steht kein Komma (also z.B. **nicht** Art. 23, Abs. 4, Bst. c–e).
 - Nummerierte Gliederungseinheiten benennt man mit ihrer Ziffer und so, wie die Gliederungseinheit tatsächlich benannt ist, also z.B.: «3. Kapitel»; «1b. Abschnitt»; «Artikel 54a»; «Absätze 2 und 2^{bis}»; «Buchstabe j». Trägt eine Gliederungseinheit (nach alter Manier) eine Nummer in Form eines Wortes, so wird sie entsprechend benannt, also z.B. «die Verbrechen nach dem Zwölften Titel^{ter} StGB».
 - Nicht nummerierte Gliederungseinheiten werden mit Wörtern genauer bezeichnet, also z.B. «Absatz 2 zweiter Satz»; «Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 3 dritter Strich».
 - Man verweist auf die präzise Bestimmung, und zwar im Allgemeinen nach dem Muster «vom Grossen zum Kleinen», also z.B. «Anhang 2 Ziffer 4.8» (und nicht z.B. «Ziffer 4.8 von Anhang 2»).
 - Wird auf ausländisches Recht, namentlich EU-Rechtsakte, oder internationales Recht verwiesen, so werden die Gliederungseinheiten dieser Texte so benannt wie im betreffenden Text selber oder wie es in der betreffenden Organisation oder im betreffenden Bereich üblich ist (für die EU vgl. Ziff. 2.7 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen***). Im Übrigen gelten jedoch die obengenannten Regeln auch für die Verweisung auf ausländisches oder internationales Recht.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

*** <https://publications.europa.eu/code/>

- 99 Verweise, die nur aus Gründen der besseren Verständlichkeit oder Lesbarkeit gesetzt werden («Komfortverweise»), können statt im Fliesstext *in Klammern* stehen («Klammerverweise»), z.B. wenn zu einem verwendeten Begriff auf die anderswo enthaltene Definition verwiesen wird.

Beispiel:

- ¹ Keine Verjährung tritt ein für:
- a. Völkermord (Art. 264);
 - b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264 a Abs. 1 und 2);
 - ...

→ [AS 2010 4963](#), Art. 101

1.2.2 Verweisung innerhalb eines Erlasses

- 100 Wird in einem Erlass auf andere Bestimmungen desselben Erlasses verwiesen, so wird der Erlass nicht genannt. Man schreibt also nicht: «... dieses Gesetzes», «... dieser Verordnung». Wird in einer Gliederungseinheit (Abschnitt, Artikel, Absatz, Buchstabe usw.) auf eine Bestimmung derselben Einheit verwiesen, so wird die Einheit nicht genannt. Man schreibt also nicht: «dieses Artikels», «dieses Absatzes», «dieses Abschnitts» usw.

Beispiele:

... gelten die Artikel 15–18 ...
... richten sich nach dem 5. Abschnitt ...
... die Personen nach Absatz 1 ...

Ausnahme: In Fällen, in denen an der gleichen Stelle auch ein anderer Erlass zitiert wird, kann es nötig sein «dieser Verordnung» oder «dieses Gesetzes» zu ergänzen.

- 101 Bezieht man sich jedoch auf den Erlass als Ganzes, so heisst es: «dieses Gesetz», «diese Verordnung». Zum Beispiel schreibt man: «Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält» oder «Diese Verordnung gilt für ...».

1.2.3 Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR

- 102 Für die Verweisung auf die Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen vgl. Rz. 367 ff.

1.2.3.1 Grundregeln

- 103 Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so wird der betreffende Erlass mit seinem Titel und seinem Datum sowie mit seiner Fundstelle in der SR gemäss den folgenden Beispielen zitiert.

Beispiel für einen Verweis auf eine Bundesratsverordnung:

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 4, 8, 10 und 11 richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

⁴ SR 451.1

→ [AS 2010 283](#), Art. 14

Beispiel für einen Verweis auf eine Departementsverordnung:

³ Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988⁷ über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

⁷ SR 748.127.5

→ [AS 2008 3629](#), Art. 4

Beispiel für einen Verweis auf einen völkerrechtlichen Vertrag:

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

...

- e. *Zollwert*: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994⁷ zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;

...

⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.9

→ [*AS 2011 1415](#)

104 Das Fussnotenzeichen wird nach den folgenden Mustern gesetzt:

... nach Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003¹ über die Redaktionskommission;

... nach Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG);

... nach Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU);

... nach Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a StPO⁴.

¹ SR 172.105

² SR 172.010

³ SR 0.748.127.192.68

⁴ SR 312.0

Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

105 Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren statt des vollständigen Titels der Kurztitel verwendet.

Beispiel:

... gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹.

¹ SR 171.10

1.2.3.2 Ausnahmen

1.2.3.2.1 Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden

106 Die folgenden Erlasse werden immer ohne Datum und mit den folgenden Titeln zitiert:

SR 101	Bundesverfassung	(BV)
SR 210	Zivilgesetzbuch	(ZGB)
SR 220	Obligationenrecht	(OR)
SR 272	Zivilprozessordnung	(ZPO)
SR 311.0	Strafgesetzbuch	(StGB)
SR 312.0	Strafprozessordnung	(StPO)

Die Verwendung der Abkürzungen richtet sich nach Randziffer 107.

1.2.3.2.2 Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellem Kurztitel

107 Soll ein Erlass mehrmals zitiert werden, so kann man nach den Regeln der Randziffern 35 und 36 bei seiner ersten Nennung seine Abkürzung in Klammern einführen. Bei völkerrechtlichen Verträgen kann so auch ein nicht offizieller, aber in der Praxis eingebürgerter Kurztitel eingeführt werden. Anschliessend wird statt des Titels nur noch die Abkürzung oder der Kurztitel verwendet. Die Abkürzung oder der Kurztitel wird im Folgenden ohne Datum und mit SR-Fundstelle verwendet.

Hinweis: In Verweisen auf Erlasse des Landesrechts werden nur die offiziellen Kurztitel verwendet; diese müssen nicht eingeführt werden (vgl. Rz. 105).

1.2.3.2.3 Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert wurden

108 Wird ein Erlass im Ingress zitiert, so wird er im Folgenden ohne SR-Fundstelle genannt.

1.2.3.2.4 Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang

109 Bei wiederholter Zitierung eines Erlasses *im gleichen Artikel* werden das Datum und die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung von Fundstelle und Datum ebenfalls verzichtet werden (Anhänge zur Änderung anderer Erlasse folgen dieser Regel nicht, sondern richten sich nach den Rz. 307 und 314).

1.2.3.2.5 Ausnahme 5: Fundstelle im BBI

110 Zitiert man einen Erlass, der noch nicht in Kraft ist, so gibt man zusätzlich zur SR-Fundstelle die Fundstelle in der AS an. Falls ein referendumspflichtiger Erlass noch nicht in der AS publiziert ist, gibt man die Fundstelle der Referendumsvorlage im BBI an.

Beispiele zu den Randziffern 107, 108, 109, 110:

Art. 7 Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats Der Bundesrat legt die Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ (BPG) ist anwendbar. ...
--

Art. 12 Personalrecht

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁶.

² Das Institut ist der Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 BPG.

⁴ SR 172.220.1

⁶ SR 172.220.1

→ [AS 2011 6515](#)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf ...

in Ausführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999² zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal),

verordnet:

...

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt, soweit nicht das Übereinkommen von Montreal anwendbar ist, für jede Inlandbeförderung und internationale Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern...

² SR 0.748.411

→ [*AS 2005 4243](#)

1.2.4 Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse

- 111 Im übergeordneten Erlass dürfen keine konkreten Erlasse untergeordneter Rechtsetzungsinstanzen zitiert werden. Ein Bundesgesetz darf beispielsweise nicht auf eine Verordnung und eine Bundesratsverordnung nicht auf eine Departementsverordnung verweisen. Ist eine Verweisung auf Bestimmungen der untergeordneten Ebene aber dennoch nötig, so empfiehlt sich ein indirekter Verweis, insbesondere ein Verweis auf eine anderswo bestehende Delegationsnorm («Die vom EJPD nach Artikel ... aufgestellten Voraussetzungen ...»). Sollen in Wirklichkeit Rechtsetzungsbefugnisse übertragen werden, so handelt es sich um eine Delegationsnorm; diese ist entsprechend zu formulieren (z.B. «Das BAG regelt die Voraussetzungen ...»).

1.2.5 Verweise auf ganze Rechtsbereiche

- 112 Mit der Formulierung «das Bundesgesetz vom ... über ...» verweist man auf genau diesen Erlass.

Hingegen verweist man mit der Formulierung «die Bundesgesetzgebung über ...» auf das betreffende Bundesgesetz samt seinen Verordnungen. Bei solchen Verweisen können in einer Fussnote die SR-Nummern der betreffenden Erlasse angegeben werden.

1.2.6 Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR

- 113 Für die Verweisung auf EU-Recht vergleiche die Randziffern 124–151.
- 114 Für Texte, die nicht in AS und SR, aber im BBl publiziert werden, wird als Fundstelle das BBl angegeben.

1.2.7 Zitierweise und Angabe der Fundstelle

- 115 Wird in einem Erlass auf Dokumente verwiesen, die weder vom Bund (AS/SR oder BBl) noch von der EU (ABl.) amtlich publiziert werden (z.B. Beschlüsse internationaler Organisationen, technische Normen privater Normenorganisationen), so sind Titel, Datum, Version des Dokuments, Autor und Fundstelle möglichst vollständig anzugeben.

Technische Normen sind nach folgendem Schema zu zitieren: Kurzbezeichnungen der referenzierten Normenkataloge und Referenznummer, Ausgabejahr (sofern der Verweis statisch bleiben soll), Titel. Ob eine internationale Norm (ISO, IEC, ETSI) in den Schweizer Normenkatalog (SN) übernommen wurde, kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) erfragt werden.

Beispiel: «SN EN ISO/IEC 17025, 2005, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien».

- 116 Zur Angabe der Fundstelle werden möglichst vollständig die Angaben nach [Artikel 14 Absatz 3 PubLV](#) gemacht, und zwar in der folgenden Reihenfolge:
- die Internetadresse, über die der Text zugänglich ist;
 - die genaue Adresse, bei welcher der Text bezogen werden kann (Post-, E-Mail- oder Internetadresse);
 - die Stelle, bei welcher der Text unentgeltlich eingesehen werden kann.
- 117 In erster Priorität werden Adressen von Behörden und anderen Stellen in der Schweiz angegeben. Die Stellen werden immer mit vollem Namen genannt, nicht bloss mit einer Abkürzung oder einer Internetadresse. Telefonnummern, persönliche E-Mail-Adressen und Öffnungszeiten werden nicht angegeben. Stabile unpersönliche E-Mail-Adressen können angegeben werden (z.B. info@xxx.admin.ch). Es wird angegeben, ob die Einsichtnahme (im Internet) oder der Bezug kostenlos ist.
- 118 Bei Internetadressen gibt man in der Regel nicht die genaue Adresse, sondern nur die Grundadresse an und dann den Pfad (www.xxx.admin.ch > X > Y > Z). Ändert die Struktur von Internetseiten bundesfremder Einheiten oft, so gibt man bloss die Grundadresse an (www.xkcd.com).
- 119 Für die Formulierung werden die folgenden Textelemente verwendet:
- ... kann im Internet bei ... *[Bezeichnung der Stelle]* unter ... kostenlos / gegen Bezahlung abgerufen werden
- Beispiel:* «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann beim Bundesamt für Kommunikation kostenlos abgerufen werden unter www.bakom.admin.ch > Themen > Frequenzen & Antennen > Nationaler Frequenzzuweisungsplan.»
- ... kann kostenlos / gegen Bezahlung bezogen werden bei ... *[vollständiger Name und Post-, Internet- oder E-Mail-Adresse]*

Beispiel: «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Postfach 332, 2501 Biel.»

- ... kann kostenlos eingesehen werden bei ... *[vollständiger Name und Adresse]*

Beispiel: «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel.»

Diese Elemente werden in der obigen Reihenfolge möglichst zu einem Satz kombiniert.

- 120* Wird auf technische Normen verwiesen, die bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen und bezogen werden können, so ist der Verweis auf die Fundstelle wie folgt zu formulieren (vgl. den Brief der SNV vom 27. März 2013, [BBI 2013 3095](#)):

«Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch».

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 16. Nov. 2017.

- 121 Bei wiederholter Zitierung eines Textes im gleichen Artikel wird die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung der Fundstelle ebenfalls verzichtet werden. In den übrigen Fällen wiederholter Zitierung wird in einer Fussnote wahlweise die gesamte Quellenangabe wiederholt oder auf die Fussnote der ersten Zitierung verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

1.2.8 Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches

- 122 Gebräuchlich sind folgende Formulierungen:

Art. 4 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

¹ Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.

² Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

Art. 5 Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

¹ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse.

² Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

³ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 6 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

⁴ Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.

Art. 6 Technische Normen

¹ Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.

² Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

³ Es veröffentlicht die technischen Normen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im

Bundesblatt.

⁴ Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.

³ SR 946.51

→ [AS 2010 2573](#)

123 Für weitere Beispiele vgl.:

- Art. 4 von [AS 2006 5753](#) i. V. m. den Art. 5, 9 und 11 Abs. 2 von [AS 2007 39](#); vgl. auch [AS 2011 1077](#) (insb. Art. 4 und Anhang 1)
- Art. 4 und 5 von [AS 2009 6243](#) (vgl. [BBI 2011 2569](#))
- Art. 15 von [AS 2003 4487](#) i. V. m. Art. 8 von [AS 2003 4515](#) und mit den Art. 2 und 13 von [AS 2006 2309](#)
- Art. 38 von AS 1995 1469 ([SR 817.0](#)) i. V. m. [AS 2005 5451](#) (div. Delegationsnormen) und mit [AS 2005 6487](#)

1.2.9 Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht

1.2.9.1 Einführung

124* Nützliche Informationen zu formalen Aspekten bei der Übernahme von EU-Recht finden sich auf den [Internetseiten der BK](#). Nützliche allgemeine Informationen, beispielsweise zu den Organen und Einrichtungen der EU, enthält EUR-Lex, die [Zugangsplattform zum EU-Recht](#).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

125 Die Bezeichnung eines Rechtsakts enthält eine Nummer, bestehend aus der Jahreszahl, einer laufenden Nummer sowie der Abkürzung für den Gründungsvertrag oder dessen Teil, gemäss dem der betreffende Rechtsakt erlassen wurde. Die Abkürzung ist «EU», «EG» oder «EWG» («EG» wurde bis 30.11.2009, «EWG» bis ca. 1993 verwendet). Bisweilen kommt auch eine andere Abkürzung vor, z.B. «Jl» («Justiz und Inneres») zur Bezeichnung von Rechtsakten, die gemäss Titel VI des EU-Vertrags (in der Fassung vor dem Lissabonner Vertrag) erlassen wurden. Zudem kann die Reihenfolge der Angaben variieren. Steht die laufende Nummer vor der Jahreszahl, so wird ihr die Bezeichnung «Nr.» vorangestellt. Die Jahreszahl wird bis und mit 1998 zweistellig (z.B. «93» für 1993) angegeben, ab 1999 vierstellig (z.B. «2006»).

189 Für Bundesbeschlüsse im Zusammenhang mit Schengen/Dublin vgl. die Sonderregeln in Anhang 2 (Rz. 367).

1.2.9.2 Ausgestaltung von Verweisen

1.2.9.2.1 Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten

- 126 Bei der Wiedergabe des Titels eines EU-Rechtsakts ist auf Vollständigkeit zu achten. Angaben wie «... (Neufassung)» oder «... (kodifizierte Fassung)», die Teil des offiziellen Titels sind, sowie offizielle Kurztitel wie «... (Flugsicherungsdienste-Verordnung)» müssen in den schweizerischen Verweis aufgenommen werden. Dagegen ist der häufig vorkommende Klammerhinweis «(Text von Bedeutung für den EWR)» wegzulassen.

Beispiel:

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung), ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

1.2.9.2.2 Was gehört in den Fliesstext, was in die Fussnote?

1.2.9.2.2.1 Normalfall: Kurzform-Verweisung

- 127 Im Fliesstext schweizerischer Erlasse werden EU-Rechtsakte grundsätzlich in der Kurzform (Art des Rechtsakts mit seiner Nummer) zitiert. Alles andere (vollständiger Titel, Fundstelle im Amtsblatt der EU [ABl.], allfällige Änderungsrechtsakte) gehört in die Fussnote.

- 128 Verweise in Kurzform für die beiden häufigsten EU-Rechtsakte, die Verordnung und die Richtlinie, setzen sich im Fliesstext wie folgt zusammen (französische und italienische Erlassentexte des Landesrechts folgen hier teilweise anderen Regeln):

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie», «Durchführungsrichtlinie» oder «Delegierte Richtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG».

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU
- Richtlinie 2004/43/EG
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)» oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl.

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010

Verweise in Kurzform auf andere Typen von EU-Rechtsakten, z.B. auf Beschlüsse oder Dokumente der Europäischen Kommission, folgen den gleichen Regeln. Massgebend ist jeweils der Titel des Rechtsakts gemäss ABl. der EU.

Beispiele:

- Beschluss 2009/911/EU
- Beschluss Nr. 1639/2006/EG
- Beschluss 2009/371/JI
- Durchführungsbeschluss 2012/461/EU
- Empfehlung K(2008) 2976 endg.

In der Bezeichnung «delegierte Verordnung/Richtlinie» schreibt man «delegiert» im Prinzip klein. In der Regel ist dieses Wort jedoch der Anfang des Titels eines EU-Rechtsakts; in diesen Fällen wird es grossgeschrieben.

- 129 Der vollständige Titel des EU-Rechtsakts und alle anderen Elemente stehen in der Fussnote. Zur Gestaltung der Fussnoten vergleiche die Randziffern 147, 148 und 149.

Beispiel:

Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006³³ erfüllen.

³³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010, ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1.

→ *[AS 2010 5223](#), Art. 6a Ziff. 1

1.2.9.2.2.2 Ausnahme: Ausführliche Verweisung

- 130 Die ausführliche Verweisung ist die Regel in Tabellen oder Listen, insbesondere in Anhängen von Erlassen des Landesrechts, die EU-Rechtsakte auflisten. Ausnahmsweise kann auch im Fliesstext ausführlich verwiesen werden, wenn der Titel des betreffenden EU-Rechtsakts kurz ist und die verweisende Norm übersichtlich sowie in allen drei Sprachfassungen gut lesbar bleibt.

- 131 Verweise in ausführlicher Form setzen sich wie folgt zusammen:

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie»; «delegierte Richtlinie» oder «Durchführungsrichtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG»; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU der/des ... vom ... über ...
- Richtlinie 2004/43/EG der/des ... vom ... zur ...
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU der/des ... vom ... über ...

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)» oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009 der/des ... vom ... über ...
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 der/des ... vom ... zur...
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der/des ... vom ... über ...

Anmerkung: Die Interpunktion in den Titeln von EU-Rechtsakten (z.B. allfällige Kommas beim Datum) ist nicht ganz einheitlich. Man hält sich an die Fassung gemäss dem ABl.

- 132 Zusätzlich zu den in Randziffer 131 erwähnten Elementen werden die Fundstelle im ABl. und allfällige Änderungsrechtsakte angegeben.

Diese stehen:

- wenn der Verweis in einer Tabelle oder Liste steht: direkt anschliessend an die Angaben gemäss Randziffer 131;
- wenn der Verweis im Fliesstext steht: in einer Fussnote.

Beispiel für die Darstellung in einer Tabelle:

Kategorie	EU-Erlass
5. zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 739/2011, ABl. L 196 vom 28.7.2011, S. 3.

→ [*AS 2011 3729](#), Anhang 1 Kap. 2

Beispiel für die Darstellung im Fliesstext:

² Ausgenommen sind Fischereierzeugnisse aus Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁵ mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs erfüllen.

⁵ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 16/2012, ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 29.

1.2.9.2.3 Wie verweisen, wenn ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert wird?

1.2.9.2.3.1 Grundsatz

- 133 Wird ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert, so gibt man an der ersten Verweisstelle die Kurzform oder den ausführlichen Verweis an; im letzteren Fall führt man die Kurzform in Klammer ein.

Alle folgenden Verweise werden in der Kurzform ausgestaltet. Dabei wird in der Fussnote nur noch auf die erste Verweisstelle verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

Beispiel:

¹ Ein Lebensmittel nach Artikel 1 darf nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn es von einer Erklärung nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011³ begleitet wird.

³ Siehe Fussnote zu Art. 1a Abs. 1.

→ [*AS 2012 455](#), Art. 2

1.2.9.2.3.2 Ausnahme 1: Verweis mit offiziellem oder inoffizielltem Kurztitel

134* Bei Mehrfachzitation eines EU-Rechtsakts kann anstelle des Kurzform-Verweises auch ein offizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts explizit genannter Kurztitel verwendet werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der im ABl. enthaltene Kurztitel ist durch das Kürzel «EU-» zu ergänzen, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also z.B. «EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit» statt «Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit»¹). Das Kürzel lautet immer «EU-», auch wenn der Rechtsakt in seinem offiziellen Titel noch das Kürzel «EWG» oder «EG» trägt.
- Offizielle Kurztitel dürfen nicht verwendet werden, wenn sie zu allgemein gehalten sind. So wäre z.B. «EU-Agenturverordnung» für die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008² zu unspezifisch, weil es in der EU viele Agenturen und viele entsprechende Verordnungen gibt.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

135* Ausnahmsweise darf, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen, auch ein inoffizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts nicht genannter Kurztitel, z.B. «EU-Aufzugsrichtlinie» (statt «Richtlinie 95/16/EG»), verwendet werden. Eine solche Ausnahme ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn im konkreten schweizerischen Erlass auf mehrere EU-Rechtsakte verwiesen wird und die Verwendung von Kurztiteln anstelle der üblichen Kurzform-Verweise die Unterscheidung erleichtert. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der Kurztitel muss das Kürzel «EU-» enthalten, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also «EU-Seilbahnrichtlinie» und nicht bloss «Seilbahnrichtlinie» oder «EU-Ausweisverordnung» und nicht bloss «Ausweisverordnung»). Auch hier lautet das Kürzel immer EU.
- Der gewählte Kurztitel muss dem Inhalt des zitierten EU-Rechtsakts entsprechen.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz und in der EU kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

1.2.9.2.3.3 Ausnahme 2: im Ingress angeführte EU-Rechtsakte

- 136 Wird ein EU-Rechtsakt bereits im Ingress angeführt, so enthalten spätere Verweise auf diesen Rechtsakt keine Fussnote mehr (vgl. Rz. 108).

Beispiel:

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel ...,
in Ausführung des Abkommens vom ...² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über ..., insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 79/88³ in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zu diesem Abkommen jeweils verbindlichen Fassung
verordnet:

...

Art. 4
Die Mindesteigenschaften gemäss Anhang I Ziffer I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 gelten auch für ...

² SR 0.999.999.9
³ Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika.

1.2.9.2.4 Mehrfachverweise im gleichen Artikel

- 137 Wird in einem Artikel mehrfach auf denselben EU-Rechtsakt verwiesen, so wird – auch wenn die ausführliche Verweisung praktiziert wird – ab dem zweiten Verweis nur noch die Kurzform angegeben. Die Fussnote wird nur beim ersten Verweis gesetzt.

Beispiel:

² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997⁸ zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

³ Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Betreiber mit Domizil in der Europäischen Union bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.

⁸ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352.

1.2.9.3 Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in Verordnungen (Gesamtpaket)

1.2.9.3.1 1. Einleitende Bemerkungen

- 367 Es gibt zu Schengen und zu Dublin je ein Hauptabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EG. Dafür werden oft die Kurztitel «das Schengen-Assoziierungsabkommen» und «das Dublin-Assoziierungsabkommen» oder die entsprechenden Abkürzungen «SAA» und «DAA» verwendet (vgl. Botschaft «Bilaterale II», [BBl 2004 5965, 5981](#))

Zum Schengen/Dublin-Paket gehören aber noch weitere, rechtlich mit dem jeweiligen Hauptabkommen verknüpfte Abkommen, nämlich:

- ein Übereinkommen mit Norwegen und Island zu Schengen und zu Dublin,
- ein Abkommen mit Dänemark zu Schengen,
- ein Protokoll zum DAA betreffend Dänemark,
- je ein Protokoll zum SAA und zum DAA betreffend den Beitritt Liechtensteins.

Für die Gesamtpakete verwendet man in der Regel ebenfalls die Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» bzw. «die Dublin-Assoziierungsabkommen». Der gleiche Kurztitel bezeichnet also einmal (im Singular) ein einzelnes Abkommen, einmal (im Plural) ein ganzes Paket von Abkommen.

Bei der Verwendung des Kurztitels muss daher immer deutlich sein, ob der Singular oder der Plural gemeint ist. Es sollte wie folgt zitiert werden:

- *Kurztitel* für die Gesamtpakete:
Der Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» wird als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Schengen verwendet, der Kurztitel «die Dublin-Assoziierungsabkommen» als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Dublin. Zur Zitierweise vgl. Rz. 368, 369, 370 und 371).
- *Abkürzung* für die Einzelabkommen:
Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so verwendet man die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA». Dabei ist aber zu beachten, dass die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» bei der erstmaligen Zitierung zunächst eingeführt wird. Zur Zitierweise vgl. Rz. 374.

1.2.9.3.2 2. Im Ingress

- 370 Im Ingress von Verordnungen wird nicht auf die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen verwiesen; es wird nur auf Landesrecht (im Normalfall also auf die einschlägige gesetzliche Grundlage) verwiesen.

1.2.9.3.3 3. In einem Artikel

- 371 Wird in einem Artikel der Kurztitel zitiert, so wird in einem zusätzlichen Absatz eine Brücke zum Anhang gebaut. Es wird keine Fussnote gesetzt.

Beispiel:

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Einreise sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.

² Sie gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

³ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

→ [AS 2008 5441](#)

Zur Gestaltung des Anhangs vgl. Rz. 377, 378 und 379.

Kommt der eingeführte Kurztitel in einem weiteren Artikel des Erlasses vor, so muss dort in einer Fussnote auf den Anhang verwiesen werden.

Beispiel:

² Es [Das BFM] gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach [...] sowie nach den Schengen-Assoziierungsabkommen¹ und den Dublin-Assoziierungsabkommen² benötigen.

¹ Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 1 aufgeführt.

² Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 2 aufgeführt.

→ [AS 2008 5421](#), Ziff. I/1 Art. 20

1.2.9.3.4 4. Zitierweise eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin

1.2.9.3.4.1 4.1 GTR-Regeln

372 Die Zitierweise folgt den üblichen Regeln der GTR (vgl. Rz. 96–112). Im Erlassentext wird der vollständige Erlassentitel aufgeführt. In der Fussnote wird die SR-Referenz angegeben.

1.2.9.3.4.2 4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen

373 Die einzelnen Abkommen zu Schengen/Dublin sind nach den Mustern unter Rz. 377, 378 und 379 zu zitieren.

1.2.9.3.4.3 4.3 Zitierung der Hauptabkommen (SAA, DAA)

374 Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so wird bei der erstmaligen Zitierung der vollständige Erlassentitel aufgeführt und in der Fussnote die SR-Referenz angegeben.

Kommt der Verweis auf das entsprechende Hauptabkommen mehrmals vor, so kann die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» zunächst eingeführt und bei jeder weiteren Zitierung im Erlassentext verwendet werden (vgl. Rz. 367). In einer Fussnote ist jeweils die SR-Referenz anzugeben.

1.2.9.3.5 Gestaltung des Anhangs

1.2.9.3.5.1 5.1 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen

- 377 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

Anhang
(Art. 4 Abs. 2^{bis})

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁵ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁶ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

⁴ SR 0.362.31

⁵ SR 0.362.1

⁶ SR 0.362.11

⁷ SR 0.362.32

⁸ SR 0.362.33

⁹ SR 0.362.311

1.2.9.3.5.2 5.2 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen

- 378 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

Anhang 4
(Art. 1 Abs. 2)

Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁶³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008⁶⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁶² SR 0.142.392.68
⁶³ SR 0.362.32
⁶⁴ SR 0.142.393.141
⁶⁵ SR 0.142.395.141

1.2.9.3.5.3 5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen

- 379 Werden in einem Erlass sowohl die Schengen- als auch die Dublin-Assoziierungsabkommen zitiert, so können die oben angeführten Listen (Bsp. in Rz. 377 und Rz. 378 in einem einzigen Anhang zusammengefasst werden.

→ [AS 2008 5421 5435](#)

- 375 Zur Bezeichnung der an Schengen beteiligten Staaten ist folgende Formulierung zu verwenden:

«Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

Zur Bezeichnung der an Dublin beteiligten Staaten gilt entsprechend folgende Formulierung:

«Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

- 376 Werden die an Schengen bzw. an Dublin beteiligten Staaten mehrmals erwähnt, so kann die Kurzform «Schengen-Staaten» bzw. «Dublin-Staaten» als Klammerdefinition (vgl. Rz. 34, 35

und 36) zunächst eingeführt und im weiteren Erlasstext (ohne Fussnote oder Verweis auf den Anhang, in dem die Assoziierungsabkommen aufgelistet sind) verwendet werden.

Beispiel:

Art. 40 Abs. 1 und 4

¹ Wer Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen.

⁴ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 41 Abs. 1

¹ Wer im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen Feuerwaffen und die dazugehörige Munition aus einem Staat, der kein Schengen-Staat ist, in das schweizerische Staatsgebiet verbringen und wieder ausführen will, benötigt dafür nur eine Bewilligung für vorübergehendes Verbringen.

Art. 46 Abs. 1

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

→ [AS 2008 5525](#)

1.2.9.4 Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung)

- 138 EU-Rechtsakte werden häufig geändert. In Verweisen im schweizerischen Recht ist genau anzugeben, welche Änderungen eines EU-Basisrechtsakts (dieser Ausdruck entspricht dem im schweizerischen Recht und in den GTR-Bestimmungen ausserhalb dieses Kapitels verwendeten Ausdruck «Grunderlass») berücksichtigt werden (statischer Verweis). Im Fliesstext des schweizerischen Erlasses wird jeweils nur auf den EU-Basisrechtsakt verwiesen. In der Fussnote wird angegeben, welche Änderungen des Basisrechtsakts für die Schweiz gelten.

Statischer Verweis: die Bezugnahme auf einen Text in einer ganz bestimmten Fassung (d. h. mit einem bestimmten Datum); *dynamischer Verweis*: die Bezugnahme auf einen Text in dessen jeweils geltender Fassung, d. h. einschliesslich späterer Änderungen. Vgl. [Gesetzgebungsleifaden](#), Rz. 743.

- 139 Es sind 4 Fälle denkbar:

- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz soll nur der Basisrechtsakt massgebend sein (Rz. 140).
- Der EU-Rechtsakt wurde mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen sämtliche Änderungen oder sämtliche Änderungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt massgebend sein (Rz. 141 und 142).
- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen nur einzelne Änderungen massgebend sein (Rz. 143 und 144).

- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz ist jeweils diejenige Fassung massgebend, die in einem völkerrechtlichen Vertrag festgelegt ist (Rz. 145).

1.2.9.4.1 1. Abschnitt Nennung des Basisrechtsakts

- 140 Der Verweis wird in der dazugehörigen Fussnote durch die Angabe der Fundstelle im ABL. und durch den Zusatz «Fassung gemäss ABL. ...» als statisch gekennzeichnet.

Die Präzisierung «Fassung gemäss» ist notwendig, damit eindeutig klar ist, dass es sich um einen statischen Verweis handelt. In den von der EU publizierten Rechtsakten wird seit 2008 nicht mehr auf die letzte Änderung dieser Rechtsakte hingewiesen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Rechtsakte innerhalb der EU auf deren jeweils geltende Fassung und sind damit dynamische Verweise. Mit dem Zusatz «Fassung gemäss» wird verhindert, dass Verweise auf einen EU-Basisrechtsakt im Landesrecht als dynamisch missverstanden werden.

Beispiel Kurzform-Verweis:

- ² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG⁹.
- ⁹ Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, Fassung gemäss ABL. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Beispiel ausführlicher Verweis

- ² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997⁹ zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.
- ⁹ Fassung gemäss ABL. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

1.2.9.4.2 2. Abschnitt Nennung der letzten massgeblichen Änderungen

- 141 Im Fliesstext wird der EU-Basisrechtsakt zitiert. In der Fussnote wird die Fundstelle im ABL. und anschliessend mit der Formel «zuletzt geändert durch ...» der letzte für die Schweiz massgebende Änderungsrechtsakt in Kurzform und mit Fundstelle im ABL. angegeben:

Beispiel Kurzform-Verweis:

- ¹ Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹⁸.
- ¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABL. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABL. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

→ [AS 2011 5409](#), Art. 71

Beispiel ausführlicher Verweis:

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004¹⁸ über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

¹⁸ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

Für die Zwecke des Verweises im schweizerischen Erlass bedeutet die Formel «zuletzt geändert durch ...» nicht – oder nicht notwendig –, dass es sich bei dem angeführten Änderungsrechtsakt um die letzte in der EU geltende Änderung handelt. Vielmehr besagt die Formel im Sinne des statischen Verweises (vgl. Fussnote zu Rz. 138), dass es sich um die letzte Änderung handelt, welche die Schweiz als für sie massgebend erklärt.

- 142 Wird auf einen EU-Rechtsakt verwiesen, der nur einmal geändert wurde, oder ist für die Schweiz nur eine Änderung massgebend, so folgt die Zitierweise gemäss Rz. 143 und 144 (Nennung der Änderung mit «geändert durch»).

1.2.9.4.3 3. Abschnitt Nennung aller massgeblichen Änderungen

- 143 In der Fussnote werden anschliessend an die Angaben zum EU-Basisrechtsakt die für die Schweiz massgebenden Änderungsrechtsakte in der Kurzform und mit Angabe der Fundstelle im ABl. aufgelistet. Diese werden mit der Formel «geändert durch ...» eingeführt.

Beispiel Kurzform-Verweis³:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001¹¹.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1;
geändert durch:
– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;
– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

Beispiel ausführlicher Verweis:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001¹¹ mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:

¹¹ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; geändert durch:
– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;
– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

- 144 Ist ein EU-Rechtsakt sehr häufig geändert worden und sind für die Schweiz nicht alle Änderungen massgebend, so kann die Auflistung in einem Anhang (auf den im Erlasskörper natürlich verwiesen werden muss, vgl. Rz. 69) eine praktikable Lösung sein.

1.2.9.4.4 4. Abschnitt Verweis auf die in einem Staatsvertrag festgelegte Fassung

- 145 In die meisten bilateralen Abkommen mit der EU sowie in bestimmte andere völkerrechtliche Verträge werden EU-Rechtsakte aufgenommen. Dies geschieht im Allgemeinen durch statische Verweise auf EU-Recht. Die Verweise auf EU-Rechtsakte können entweder zum Ziel haben, diese Rechtsakte in den Staatsvertrag zu integrieren (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, [SR 0.748.127.192.68](#)) oder die Schweiz zu verpflichten, Regeln anzuwenden, die mit denjenigen der EU gleichwertig sind (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, [SR 0.916.026.81](#) oder im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, [SR 0.740.72](#)).

Unabhängig von der Art, wie sich ein Abkommen auf EU-Recht bezieht, kann man in Erlassen des Landesrechts auf die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung von EU-Rechtsakten verweisen, indem man nicht direkt die Fundstelle im ABl. und die verbindliche Fassung eines EU-Rechtsakts angibt, sondern die Stelle des Abkommens (z.B. einen Anhang) zitiert, an der diese Fassung festgelegt ist. Da damit auf für die Schweiz geltendes Staatsvertragsrecht verwiesen wird, darf der Verweis dynamisch ausgestaltet werden. Erst der Verweis im Abkommen verweist auf einen Text ausserhalb des geltenden Bundesrechts; dieser Verweis muss daher statisch abgefasst sein.

Diese Verweisungsform setzt voraus, dass der Rechtsakt, auf den verwiesen wird, leicht auffindbar ist, z.B. weil der Anhang des betreffenden bilateralen Abkommens durchnummeriert ist und auf die Gliederungseinheit verwiesen werden kann, unter welcher der Rechtsakt zu finden ist.

Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen im Fliesstext

² Diese Verordnung gilt nur, soweit nicht eine der folgenden EU-Verordnungen in der für die Schweiz gemäss Ziffer 4 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 300/2008¹³;
- b. Verordnung (EU) Nr. 185/2010¹⁴.

¹² [SR 0.748.127.192.68](#)

¹³ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen in der Fussnote

¹ Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach der Richtlinie 92/24/EWG²⁶⁶ oder nach (...) ausgerüstet sein.

²⁶⁶ Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 Abschnitt 3 des Landverkehrsabkommens ([SR 0.740.72](#)) jeweils verbindlichen Fassung.

1.2.9.5 Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten

- 146 Bereits publizierte EU-Rechtsakte sind häufig von späteren Berichtigungen betroffen; diese werden im ABl. publiziert. Die berichtigten Fassungen sind zwar rechtsverbindliche Publikationen. In den meisten Fällen betreffen sie jedoch die Korrektur sprachlicher Versehen, insbesondere von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen. In der Schweiz wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, Berichtigungen anzugeben.

1.2.9.6 Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise

- 147* In Verweisen auf EU-Rechtsakte ist die im ABl. verwendete Zitierweise zu übernehmen. Dies bedeutet insbesondere:
- Beim Verabschiedungsdatum eines EU-Rechtsakts wird der Monatsname ausgeschrieben; im Datum der Fundstelle im ABl. wird er dagegen nur mit der entsprechenden Ziffer angegeben.
 - Die Gross- und Kleinschreibung und die Interpunktion sind zu beachten.**

Zur Zitierung von Gliederungseinheiten von EU-Rechtsakten siehe Rz. 98.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Die Praxis in der EU folgt in den verschiedenen Amtssprachen teilweise unterschiedlichen Regeln.

- 148 Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fehler sind zu vermeiden:

Richtig	Falsch
ABl.	Abl. / ABI / ABL / Amtsblatt
ABl. L 106 vom ...	ABl. Nr. L 106 vom ...
ABl. L 106 vom 3.5.2000	ABl. L 106 vom 3. Mai 2000
	ABl. L 106 vom 03.05.2000
ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21–48
	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21ff.
	ABl. L 106/21 vom 3.5.2000
Verordnung (EG) Nr. 1335/2008	Verordnung (EG) 1335/2008
	Verordnung (EG) Nr. 1335/2008/EG
	EG-Verordnung Nr. 1335/2008
	europäische Verordnung Nr. 1335/2008
Richtlinie 2009/45/EG	Richtlinie Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie 0045/2009
zuletzt geändert durch Verordnung ...	zuletzt geändert durch die Verordnung ...
Richtlinie ... über ..., ABl. L ... vom ...	Richtlinie ... über ... (ABl. L ... vom ...)

- 149 Vor der Nennung der Fundstelle im ABl. wird ein Komma gesetzt, vor der Nennung allfälliger Änderungsrechtsakte ein Strichpunkt.

Beispiel

⁶⁰ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/7/EU, ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 7.

→ [AS 2012 4717](#), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

1.2.9.7 Keine Angabe von Bezugsquellen

- 150 Man begnügt sich für EU-Rechtsakte mit der Angabe der Fundstelle im ABl.; auf die Angabe von Stellen, bei denen das Dokument bezogen werden kann, ist grundsätzlich zu verzichten.
- 151 Wenn ein besonderer Mehrwert geschaffen wird, kann auf die Internetadresse des zuständigen Bundesamts oder der zuständigen Fachstelle im betreffenden Bundesamt (z.B. www.cheminfo.ch beim Bundesamt für Gesundheit für die Chemikaliengesetzgebung) verwiesen werden.

Beispiel:

... abrufbar unter www.cheminfo.ch.

1.3 Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung

1.3.1 Verwaltungseinheiten beim Namen nennen

- 152 Soll in einem Erlass eine bestimmte Einheit der Bundesverwaltung genannt werden, so wird dazu ihre offizielle Bezeichnung gemäss RVOV (Anhänge 1 und 2) verwendet. Allgemeine Bezeichnungen wie «das Bundesamt» sind nicht leserfreundlich und werden daher nicht verwendet. Die Nennung der konkreten Bezeichnungen ist auch in Erlassen der Bundesversammlung problemlos möglich, da der Bundesrat von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen kann (Art. 8 Abs. 1 RVOG) und die BK die entsprechenden Anpassungen in der SR formlos vornehmen kann ([Art. 12 Abs. 2 PubLG](#) und [Art. 20 Abs. 2 PubIV](#); siehe Rz. 331).

Ausnahmen:

- Ist von Fall zu Fall eine andere Behörde zuständig, so schreibt man: «die (jeweils) zuständige Behörde» (z.B. [AS 2011 2561](#), Art. 13 Abs. 2, Art. 20 usw., zur Aufgabenteilung Art. 66–72).
- Der Bund hat die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (Art. 47 Abs. 2 BV). Daher kann die Bundesgesetzgebung in der Regel keine konkreten kantonalen oder kommunalen Behörden nennen. Man verwendet stattdessen Formeln wie: «die nach kantonalem Recht zuständige Behörde»/«die zuständige kantonale Behörde» (z.B. [AS 2012 1929](#), Art. 29) oder allgemeine Bezeichnungen wie «das Handelsregisteramt» ([AS 2007 4851](#), Art. 8 Abs. 2, siehe auch Art. 3).

1.3.2 Nennung von Verwaltungseinheiten unterhalb der Amtsstufe

- 153 Zuständigkeitsbestimmungen auf Gesetzes- und Bundesratsstufe nennen in der Regel nur Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe, jedoch nicht solche von untergeordneten Verwaltungseinheiten (z.B. Abteilungen, Sektionen). Dies ergibt sich aus [Artikel 43 RVOG](#), wonach die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Detailorganisation festlegen.

Ausnahme: Im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten bei Datenschutzbestimmungen nennt man auch untergeordnete Verwaltungseinheiten, die zur Datenbearbeitung befugt sind.

1.3.3 Verwendung der Abkürzungen

- 154 Wird eine Verwaltungseinheit im gleichen Erlass öfters genannt (je nachdem schon bei zwei- oder dreimaliger Nennung), so kann bei der erstmaligen Zitierung die offizielle Abkürzung in Klammern eingeführt und bei weiteren Zitierungen verwendet werden, beispielsweise «... das Bundesamt für Kultur (BAK) ...». Vgl. auch die allgemeinen Regeln zur Verwendung von Abkürzungen, Randziffer 34, und das dort angeführte Beispiel.

Index

- 0 -

041	4
070	4
071	4
072	4
073	4
074	4
075	4
076	4
077	5
078	5
079	5
080	5
081	6
082	6
083	6
084	6
085	6
086	6
087	6
088	6
089	6
090	6
091	6
092	8
096	9
097	9
098	9
099	9

- 1 -

100	11
101	11
102	11
103	11
104	11
105	11
106	13
107	13

108	13
109	13
110	13
111	14
112	14
113	15
114	15
115	15
116	15
117	15
118	15
119	15
120	15
121	15
122	16
123	16
124	17
125	17
126	18
127	18
128	18
129	18
130	19
131	19
132	19
133	20
134	21
135	21
136	22
137	22
138	27
139	27
140	28
141	28
142	28
143	29
144	29
145	30
146	31
147	31
148	31
149	31
150	32
151	32
152	32
153	33

154 33
189 17

- 2 -

238 4
239 4
240 9

- 3 -

367 23
370 23
371 23
372 24
373 24
374 24
375 26
376 26
377 25
378 26
379 26

- A -

Abkuerzung 13, 17, 18, 19, 33
Absatz 4, 6
Allgemeines 4, 6
alphabetisches Register 4
Amtsverordnung 4, 9
Artikel 5, 6, 8
Aufzaehlung 6

- B -

Bezugsquelle / Fundstelle (von Texten ausserhalb der AS/SR) 15
Buchstabe 6
Bundesbeschluss 17, 23, 24, 25, 26
Bundesbeschluss zur Genehmigung 23, 24, 25, 26

- D -

Departementsverordnung 4, 9
Dezimale Gliederung 4

- E -

Einheit der Bundesverwaltung 32, 33
Einleitungssatz 6, 8
Erlassgliederung 4, 5, 6, 8
Ersatz von Ausdruecken 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Generalverweisung 18
erwlatungsverordnung 6
EU-Recht 23, 24, 25, 26
EU-Rechtsakt 17, 18, 19

- F -

Fussnote 9, 11, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30

- G -

Generalverweisung 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Gliederung 4
Gliederung und Gestaltung 5, 6, 8
Glliederungstitel 4

- I -

Inhaltsverzeichnis 4
Interpunktion (insbes. in Aufzaehlung) 6

- K -

Klammerverweis 6

- M -

Marginalie 6

- N -

Nennung 32, 33

- R -

Randtitel 6

- S -

Sachueberschrift 5
Satz 6, 8
Schengen / Dublin 23, 24, 25, 26
Strich 6

- T -

Tabelle 6
Technische Normen 16
Terminologiedatenbank TERMDAT 21

- V -

Verordnung der Bundesverwaltung 4
Verordnung der Bundesverwaltung 4, 9
Verordnung des Bundesrates 4, 9
Vertrag 32, 33
Verwaltungseinheit 32, 33
Verweis 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Verweisung 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Voelkerrechtlicher Vertrag 23, 24, 25, 26, 32, 33

- W -

Weisung 6

- Z -

Ziffer 6